OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603411/7/JP

Datum:
Linz, 5. März 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des E G, F in R, gegen die Höhe der mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. Oktober 2019, GZ: VStV/919301653830/2019, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes, der EG-VO 561/2006 und der EG-VO 165/2014 verhängten Strafen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. März 2020

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 92 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. September 2019 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von insgesamt 700 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 20 Stunden) gemäß § 134 Abs 1 und 1b Kraftfahrgesetz (KFG) verhängt. Bei der Kontrolle seiner Fahrerkarte am 16. September 2019 in 4020 Linz, A1 Richtung Nord, Muldenstraße, stadteinwärts, Kreisverkehr Bindermichl wurde festgestellt, dass er als Fahrer des LKW mit dem Kennzeichen X samt Anhänger mit dem Kennzeichen X, einem Kraftfahrzeug, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt:
1. nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten hat, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Der Beginn des relevanten 24-Stunden-Zeitraums war am 4. September 2019 um 05:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit betrug 7 Stunden und 52 Minuten. Dies stellt laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen schwerwiegenden Verstoß dar. Er hat dadurch gegen § 134 Abs 1 KFG iVm Art 8 Abs 1 und 2 EG-VO 561/2006 verstoßen.
2. die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an den folgenden Tag überschritten hat: am 19. August 2019 von 13:31 Uhr bis 20. August 2019 um 21:47 Uhr mit einer Lenkzeit von 11 Stunden 57 Minuten. Die Überschreitung betrug somit 1 Stunde und 57 Minuten. Dies stellt laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen schwerwiegenden Verstoß dar. Er hat dadurch gegen § 134 Abs 1 KFG iVm Art 6 Abs 1 EG-VO 561/2006 verstoßen.
3. von 14. September 2019 11:08 Uhr bis 16. September 2019 04:18 Uhr, obwohl er sich nicht im Fahrzeug aufgehalten hat und daher nicht in der Lage war, das im Fahrzeug eingebaute digitale Gerät zu betätigen, es unterlassen hat, die in Art 34 Absatz 5, Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv der EG-VO 165/2014 genannten Zeiträume manuell nachzutragen. Dies stellt laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar. Er hat dadurch gegen § 134 Abs 1 KFG iVm Art 34 Abs 3 EG-VO 165/2014 verstoßen.

1.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 3. Oktober 2019 fristgerecht Einspruch, schränkte diesen jedoch explizit auf die Höhe der Strafen ein. Damit erwuchs der Schuldspruch in Rechtskraft.

1.3. Nach Einleitung des ordentlichen Ermittlungsverfahrens erließ die belangte Behörde am 24. Oktober 2019 verfahrensgegenständliches Straferkenntnis, mit dem über das Ausmaß der verhängten Strafe abgesprochen wurde. Darin wurde dem Einspruch insoweit Folge gegeben, als die Strafen unter Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung nach § 20 Verwaltungsstrafgesetz unter die

gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafen gemildert wurden. Es wurden folgende Strafen verhängt:
1. Für die Übertretung des § 134 Abs 1 KFG iVm Art 8 Abs 1 und 2 EG-VO 561/2006 120 Euro;
2. Für die Übertretung des § 134 Abs 1 KFG iVm Art 6 Abs 1 EG-VO 561/2006 120 Euro;
3. Für die Übertretung des § 134 Abs 1 KFG iVm Art 34 Abs 3 EG-VO 165/2014 220 Euro.
Sohin wurde dem Beschwerdeführer insgesamt eine Geldstrafe in der Höhe von 460 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, 20 Stunden) auferlegt. Weiters wurden dem Beschwerdeführer Kosten in der Höhe von 46 Euro vorgeschrieben.

1.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18. November 2019 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Beschwerde richtete sich wiederum ausschließlich gegen die Strafhöhe und es wurde begründend zusammengefasst vorgebracht, dass die Höhe der Strafen ungerecht und unsozial sei. Der Beschwerdeführer habe einen sehr niedrigen Kollektivvertrag und sei ein gewissenhafter Mitarbeiter. Aber es komme im Alltag zu Unvorhersehbarkeiten und es sei menschlich etwas zu vergessen.

1.5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Am 5. März 2020 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der sowohl die belangte Behörde als auch der Beschwerdeführer ordnungsgemäß geladen wurden. Die belangte Behörde entschuldigte ihr Nichterscheinen bei der Verhandlung mit Email vom 12. Februar 2020. Ein Schreiben vom Beschwerdeführer erreichte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht. Der Beschwerdeführer erschien nicht bei der mündlichen Verhandlung, es wurde diese daher in Abwesenheit der Parteien durchgeführt und das Erkenntnis im Anschluss mündlich verkündet (VwGH vom 14. September 2016, Fr 2016/18/0015). Die Niederschrift wurde den Parteien zugestellt und mit Schreiben vom 25. März 2020 beantragte der Beschwerdeführer eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung. Darin gab er an, vor der Verhandlung um Verschiebung des Termins angesucht zu haben. Er habe dieses Ansuchen an die Adresse: post@vwl-ooe.gv.at geschickt. Es handelt sich dabei nicht um die E-Mail-

Adresse des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich. Außerdem ersuche er um Klarstellung der Angabe in der Begründung der mündlichen Entscheidung, dass er „nicht gänzlich unbescholten“ sei.

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Bei der Kontrolle der Fahrerkarte des Beschwerdeführers am 16. September 2019 in 4020 Linz, A1 Richtung Nord, Muldenstraße, stadteinwärts, Kreisverkehr Bindermichl durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurde festgestellt, dass er als Fahrer des LKWs mit dem Kennzeichen X samt Anhänger mit dem Kennzeichen X, einem Kraftfahrzeug, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt:
1. nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten hat, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Der Beginn des relevanten 24-Stunden-Zeitraums war am 4. September 2019 um 05:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit betrug 7 Stunden und 52 Minuten. Dies stellt laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen schwerwiegenden Verstoß dar.
2. die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an den folgenden Tag überschritten hat: am 19. August 2019 von 13:31 Uhr bis 20. August 2019 um 21:47 Uhr mit einer Lenkzeit von 11 Stunden 57 Minuten. Die Überschreitung betrug somit 1 Stunde und 57 Minuten. Dies stellt laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen schwerwiegenden Verstoß dar.
3. von 14. September 2019 11:08 Uhr bis 16. September 2019 04:18 Uhr, obwohl er sich nicht im Fahrzeug aufgehalten hat und daher nicht in der Lage war, das im Fahrzeug eingebaute digitale Gerät zu betätigen, es unterlassen hat, die in Art 34 Absatz 5, Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv der EG-VO 165/2014 genannten Zeiträume manuell nachzutragen. Dies stellt laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

Für diese Delikte wurde in der Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. September 2019 jeweils die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt, also für Punkt 1 und 2 jeweils 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 1 Tag 16 Stunden) und für Punkt 3 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 12 Stunden).

Dieser Schuldspruch wurde bereits dadurch rechtskräftig, dass sich der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung der belangten Behörde explizit ausschließlich gegen die Höhe der Strafen richtete.

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. Oktober 2019 wurden diese Strafen unter Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung nach § 20 VStG erheblich gemildert. Es wurden folgende Strafen verhängt:
1. Für die Übertretung des § 134 Abs 1 KFG iVm Art 8 Abs 1 und 2 EG-VO 561/2006 120 Euro;
2. Für die Übertretung des § 134 Abs 1 KFG iVm Art 6 Abs 1 EG-VO 561/2006 120 Euro;
3. Für die Übertretung des § 134 Abs 1 KFG iVm Art 34 Abs 3 EG-VO 165/2014 220 Euro.
Sohin wurde dem Beschwerdeführer insgesamt eine Geldstrafe in der Höhe von 460 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, 20 Stunden) auferlegt. Die Höhe der Strafen liegt also weit unter den gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafen.

Im dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden behördlichen Akt finden sich zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen des Beschwerdeführers aus dem Jahr 2017 und eine weitere aus dem Jahr 2019. Es handelt sich dabei um keine einschlägigen Vorstrafen, der Beschwerdeführer ist aber auch nicht gänzlich verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Nach eigenen Angaben verfügt der Beschwerdeführer über ein Einkommen von 1400 Euro pro Monat. Ansonsten hat das Gericht keinerlei Informationen hinsichtlich der Unterhaltspflichten, der Schulden oder des Vermögens des Beschwerdeführers.

2.2. Der Sachverhalt wurde an keinem Punkt des Verfahrens vom Beschwerdeführer bestritten und ergibt sich zweifelsfrei aus den vorgelegten Akten. Da sich der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 3. Oktober 2019 ausschließlich gegen die Höhe der Strafen richtete, erwuchs der in der Strafverfügung enthaltene Ausspruch über die Schuld in Rechtskraft. Auch die Beschwerde gegen das Straferkenntnis richtete sich lediglich gegen die Höhe der Strafen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Art 6 Abs 1 EG-VO 561/2006 lautet: „Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.“

Art 8 Abs 1 und 2 EG-VO 561/2006 lautet: „(1) Der Fahrer muss tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten.
(2) Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben.

Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen."

Art 34 Abs 3 EG-VO 165/2014 lautet: „Wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, werden die in Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume,

a) wenn das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Verschmutzung des Schaublatts auf dem Schaublatt eingetragen,
b) wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eingetragen.

Die Mitgliedstaaten dürfen von den Fahrern nicht die Vorlage von Formularen verlangen, mit denen die Tätigkeit der Fahrer, während sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten, bescheinigt wird."

Dessen Abs 5 lautet: „Die Fahrer

a) achten darauf, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,

b) betätigen die Schaltvorrichtung des Kontrollgeräts so, dass folgende Zeiten getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden:

i) unter dem Zeichen : die Lenkzeiten,

ii) unter dem Zeichen : ‚andere Arbeiten', das sind alle anderen Tätigkeiten als die Lenktätigkeit im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/15/EG sowie jegliche Arbeit für denselben oder einen anderen Arbeitgeber, sei es innerhalb oder außerhalb des Verkehrssektors,

iii) unter dem Zeichen : ‚Bereitschaftszeit' im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2002/15/EG,

iv) unter dem Zeichen : Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten."

Aus dem oben festgestellten Sachverhalt, der sich nicht zuletzt zweifelsfrei aus der im Prinzip geständigen, wenn auch nicht unbedingt reumütigen, Verantwortung des Beschwerdeführers selbst ergibt, ist ersichtlich, dass der objektive Tatbestand dieser Delikte erfüllt ist. Da sich der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung lediglich gegen die Höhe der Strafen richtete, ist der Schuldspruch auch bereits mit der Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen.

3.2. Die relevanten Teile des § 134 KFG lauten: „Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den

Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
(1a) Übertretungen der Artikel 5 bis 9 und 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 sowie der Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, sind auch dann als Verwaltungsübertretung strafbar, wenn die Übertretung nicht im Inland, sondern auf einer Fahrtstrecke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bestimmungen begangen worden ist (Art. 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006). Als Ort der Übertretung gilt in diesem Falle der Ort der Betretung im Inland, bei der die Übertretung festgestellt worden ist. Von einer Bestrafung ist jedoch abzusehen, wenn die Übertretung im Bundesgebiet nicht mehr andauert und der Lenker nachweist, dass er wegen dieses Deliktes bereits im Ausland bestraft worden ist.
(1b) Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG

sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

§ 20 VStG normiert, dass, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist, die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden kann.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 28. November 1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971). Die belangte Behörde hat die in der Strafverfügung verhängten Strafen bereits unter Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung nach § 20 VStG erheblich unter die gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststrafen gesenkt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur

Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Es war daher dem Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag in der genannten Höhe vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar